

Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sowie die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen (V Schulversicherung)

Änderung vom 14. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sowie die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen (V Schulversicherung) vom 22. Oktober 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Studentinnen und Studenten an aargauischen Lehranstalten (V Schulunfallversicherung)

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 8 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾,
beschliesst:

SAR 403.711

¹⁾ AGS 1997 S. 270; 2000 S. 293

²⁾ SAR 401.100

§ 1

Die Schulträger haben in Ergänzung zur obligatorischen privaten Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾ alle ihre Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studentinnen und Studenten gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zu versichern.

§ 2

Die Verordnung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schulunfallversicherung (V AVB Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997²⁾ legt fest, welche Unfälle von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Studentinnen und Studenten als versicherte Schulunfälle gelten.

§ 3 Abs. 2

²⁾ Der Deckungsumfang der Schulunfallversicherung muss mindestens demjenigen der Kantonalen Unfallversicherung gemäss deren AVB entsprechen.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5

Die Schulunfallversicherung der kantonalen Schulen und Anstalten erfolgt bei der Kantonalen Unfallversicherung. Den übrigen Schulen und Anstalten steht die Wahl des Versicherers frei.

§ 6 Abs. 1

¹⁾ Versicherungsverträge mit privaten Gesellschaften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SAR 160.511

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER